

1. Wassersportverein Lausitzer Seenland (WSV-LS) **Finanzrichtlinie**

- WSV-LS-FinRiLi -

Nach Beschluss v. 04.04.2008

1. Inhalt und Gegenstand der Finanzrichtlinie

Die Finanzrichtlinie des 1. WSV-LS regelt grundsätzlich

die Herkunft und Erwirtschaftung und
den Umgang und die Modalitäten der Verwendung von Finanzen,

sowie

die Regularien der entsprechenden Anteile und Ansprüche bezogen
auf die Mitglieder.

Sowohl die "Finanzen" als auch "Anteile und Ansprüche" unterliegen
im Sinne von "Eigentum" und "Besitz" nur der Verfügung und Verwendung
des 1. WSV-LS und nicht dem einzelnen Mitglied.

Der Rechtsweg zur Klärung eventuell auftretender Differenzen und Forderungen
ist ausgeschlossen.

Entscheidungen werden über Beschlüsse der Mitgliederversammlung des
1. WSV-LS erzeugt und sind bindend.

2. Status von Mitgliedern des 1. WSV-LS

Gründungsmitglieder: Mitglieder, die zum 15.10.2003 Mitglieder des 1.
WSV-LS waren
(Übersicht gem. Anlage 1)

Gründungsmitglieder sind automatisch
Dauermitglieder

Neumitglieder: Mitglieder, die einen Antrag auf Aufnahme in den
1. WSV-LS gestellt haben, durch die
Mitgliederversammlung des 1. WSV-LS zur
Aufnahme vorgeschlagen und mit Beschluß des
Vorstandes des 1. WSV-LS bestätigt wurden.

Mitgliedschaft kann nur erworben werden
wenn Einverständnis zu den Regularien dieser
WSV-LS-FinRiLi erklärt wird.

Dauermittglieder: Gründungsmitglieder sind automatisch Dauermittglieder

Neumittglieder nach Erfüllung der Regularien gem. Punkt 3. dieser WSV-LS-FinRiLi

Der weitere Status von Dauermittgliedern bezogen auf die wassersportliche Klassifizierung der Art der Mitgliedschaft ist in Anlage 2 zusammengefasst.

3. Herkunft, Erwirtschaftung und Fälligkeit von Finanzen

Finanzen, die der Verwendung im 1. WSVLS zur Verfügung stehen sind

- a) **Mitgliedsbeitrag:** Beitragsbemessung gem. Anlage 2
Der Beitrag kann monatlich bis zum 5. d.j.M. oder als Jahresbeitrag bis zum 30.06. d.J. überwiesen werden.
- b) **Freiwillige Spenden der Mitglieder des 1. WSV-LS**
- c) **Aufnahmegebühr für Neumittglieder bei Eintritt in den 1. WSV-LS:**
Gebührenbemessung gem. Anlage 2
Aufnahmegebühren sind sofort fällig.

Bei Veränderung der Art der Mitgliedschaft infolge veränderter wassersportlicher Klassifizierung (Vgl. Anlage 2) ist der entsprechende finanzielle Ausgleich herzustellen!

- d) **Einzahlungen je Dauermittglied nach Beschluß**
der WSV-LS-Mitgliederversammlung bei besonderen Finanzierungsnotwendigkeiten
- e) **Spenden:**
Freiwillige Spenden von Firmen und Privatpersonen (Sponsoren) ohne Gegenleistung durch den Verein
- f) **Werbeeinnahmen:**
Einnahmen durch die Vermietung von Werbeflächen auf Vereinsbooten, deren Segel, auf Schildern und Ähnlichem
- g) **Gebühren:**
Gebühren für die Nutzung von Vereinseigentum (Festlegung nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung)

4. Anteile und Ansprüche sowie Pflichten von Dauermitgliedern des 1. WSV-LS

Jedes Dauermitglied erwirbt einen "WSV-LS-Anteil".
Dieser "Anteil" ist nicht automatisch verbunden mit einem Wasserliegeplatz.
Wasserliegeplätze werden nach Verfügbarkeit sowie nach den Kriterien
Gründungsmitglied und
Dauer der Mitgliedschaft
vergeben (Vgl. Anlage 2).

**In Härtefällen entscheidet grundsätzlich
der Vorstand!**

Gegenstand und Umfang eines "WSV-LS-Anteils" (z.B. Landliegeplatz,
Anlagennutzung etc.) werden jährlich durch die WSV-LS-Mitgliederversammlung
bestimmt bzw. fortgeschrieben und beschlossen.

Jedes Dauermitglied hat das Recht seinen "WSV-LS-Anteil" im Falle der
Mitgliedschaft eines Verwandten 1. Grades an diesen zu übertragen, ohne dass
dieser die entsprechende Aufnahmegebühr entrichten muss.

Ein finanzieller Ausgleich für einen "WSV-LS-Anteil" bei Ausscheiden eines
Dauermitgliedes wird nicht gewährt.
Insofern sind "Anteile" nicht finanziell teilbar.

Zur Absicherung von Veranstaltungen sowie zur Pflege und Gestaltung
des Vereinsgrundstückes leistet jedes Mitglied jährlich 20 Stunden Vereinsarbeit.
Ausgenommen hiervon sind Vorstände.
Organisation und Nachweis hierzu werden durch den WSV-LS-Vorstand
vorgenommen.
Können diese Stunden nicht abgeleistet werden, ist für jede offene Stunde ein
Betrag von 25 € zu entrichten.

**In Härtefällen entscheidet grundsätzlich
der Vorstand!**

5. Schlußbestimmungen

Die WSV-LS-FinRiLi tritt mit Beschluß der WSV-LS-Mitgliederversammlung
v. 04.04.2008 in Kraft.

Die WSV-LS-FinRiLi wird durch jährliche Beschlüsse der WSV-LS-
Mitgliederversammlung präzisiert und fortgeschrieben.

Wassersportliche Klassifizierung der Art der Mitgliedschaft sowie Beitrags- und Gebührenbemessung

Art der Mitgliedschaft	Beitrag jährlich in €	Aufnahmegebühr einmalig in €
Motorbootfahrer mit Antrag auf Land u. Wasserliegeplatz	120	500
Segler mit Antrag auf Land u. Wasserliegeplatz	120	250
Segler mit Antrag auf Land- liegeplatz	120	150
Regatta-Segler mit Antrag auf Land- liegeplatz	120	50
Surfer/Mitsegler	36	20
Ehepartner/Lebensgefährte eines Vollmitgliedes	36	20
Kinder und Jugendliche	36	10

Als Segler gelten alle Inhaber von segelfähigen Booten unabhängig ob mit oder ohne zusätzlichen Antrieb. Als Regatta-Segler gilt jedes Mitglied, welches bei mindestens 4 offiziellen Regatten für den 1. WSV LS startet.

Die Vergabe von Wasserliegeplätzen erfolgt an Mitglieder mit Antrag auf einen Wasserliegeplatz nach Verfügbarkeit sowie nach Dauer der Vereinsmitgliedschaft. Nach Zuweisung eines Wasserliegeplatzes ist eine zusätzliche Liegeplatzmiete zu zahlen.

Gebühren für die Nutzung von Vereinseigentum

	Vereinsmitglieder in € pro Tag	Gäste in € pro Tag
Vereinssegelboote	0	25 (15 € halber Tag)
Landliegeplätze	30 (komplette Saison)	5
Wasserliegeplätze	280 (komplette Saison)	10 Tag 50 Woche 150 Monat 600 Saison
Übernachtung auf dem Vereinsgelände im eigenem:		
Zelt	0,8 * pro Zelt	5 pro Person
Wohnwagen	0,8 * pro Wohnwagen	5 pro Person
Wohnmobil	0,8 * pro Wohnmobil	5 pro Person

* nach Verfügbarkeit. Die erste Woche ist kostenlos. Die Anmeldung bis zu einer Woche erfolgt beim Hafenmeister. Stellplätze über eine Woche müssen beim Vorstand rechtzeitig und jährlich neu beantragt werden.

Vereinsmitglieder werden bei allen Nutzungen bevorzugt !

Seenutzungs- und Parkplatzgebühren regelt der Förderverein Wasserwelt Geierswalde. Diese Gebühren sind für alle Vereinsmitglieder bereits gezahlt. Gäste melden sich beim Hafenmeister an und entrichten ihre Gebühr.

Ausgenommen sind Veranstaltungsteilnehmer von durch den Verein organisierten Veranstaltungen!